

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Jörg Rohde, Dr. Heinrich L. Kolb, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/2711, 16/2753, 16/3005 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Recht der Sozialhilfe steht vor großen Herausforderungen, denen der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht wird. Sowohl der Gesetzentwurf der Bundesregierung als auch die im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens vorgestellten Vorschläge des Bundesrates bleiben hinter den Notwendigkeiten einer grundlegenden Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe weit zurück, zu der sich die Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Koalitionsvertrag verpflichtet haben. Kommunen, Länder und der Bund haben mehrfach bekräftigt, dass eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unumgänglich und dringend notwendig ist.

Nicht der richtige Weg für eine solche Weiterentwicklung ist die von der Bundesregierung vorgesehene Einführung des Nettoprinzips in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Bislang gilt hier das Bruttoprinzip: Der Sozialhilfeträger tritt gegenüber den Einrichtungen zunächst in Vorleistung und zieht erst im Nachhinein die Kostenbeteiligung des Leistungsnehmers ein. Das Bruttoprinzip gewährleistet – unabhängig von z. B. eventuellen strittigen Ein-

kommens- und Vermögensanrechnungen – die rechtzeitige und vollständige Leistungsgewährung für den Leistungsnehmer. Mit dem Bruttoprinzip werden die Kontinuität der Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Rechtssicherheit der Menschen mit Behinderung in stationären und teilstationären Einrichtungen gewährleistet.

Beim Nettoprinzip entfällt die Vorleistungspflicht des Sozialhilfeträgers. Der Leistungsnehmer muss den von ihm zu entrichtenden Eigenanteil aus z. B. Erwerbsunfähigkeitsrente, Altersrente, Waisenrente, Kindergeld, Wohngeld, Grundsicherungsleistungen, Pflegeversicherungsleistungen und sonstigen Einkommensarten selbst ermitteln und an die Einrichtung entrichten. In vielen Fällen sind weder die Menschen mit Behinderung noch ihre Angehörigen in der Lage, die komplizierte Ermittlung und Abführung des Eigenanteils selbständig durchzuführen. Bei Ausbleiben des Eigenanteils oder in strittigen Fällen müsste im Zweifelsfall der Betreiber der Einrichtung gerichtlich gegen den Bewohner vorgehen.

Hinsichtlich der Regelsatzbemessung belässt es der Entwurf bei einer Regelungstechnik, die durch das Abstellen auf politisch definierte Verbrauchswerte ausgewählter Bevölkerungsgruppen letztlich jedes Ergebnis rechtfertigen kann. Eine Prognostizierbarkeit der Regelsatzentwicklung fehlt bei dieser Methodik. So wird den transferbedürftigen Menschen das Gefühl vermittelt, abhängig von einer gewissen Willkür bei der Regelsatzfestlegung zu sein. Eine solche Regelsatzbemessung nach Kassenlage ist aber als ungerecht abzulehnen. Zudem werden länderspezifisch berechnete Bedarfe mit der neuen Berechnungsweise bewusst zurückgedrängt.

Ein falsches Signal ist es auch, dass die Zuverdienstmöglichkeiten für Sozialhilfeempfänger durch den vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung deutlich eingeschränkt werden sollen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem

1. das Bruttoprinzip in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen beibehalten wird, indem die vorgesehene Einführung des Nettoprinzips durch Streichung des § 92 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) nicht umgesetzt wird,
2. die Regelsatzbemessung weniger als bisher an willkürlich bestimmten Werten wie beispielsweise ausgewählten Bestandteilen des Verbraucherverhaltens, sondern künftig mehr an objektiveren Kriterien ausgerichtet wird,
3. die Anrechnungsregeln für Hinzuverdienst für SGB-XII-Empfänger nicht gegenüber den heute geltenden Regeln verschlechtert werden, da sonst der Anreiz zu Aktivität und Arbeit bei den Leistungsempfängern vermindert wird,
4. Kindergeldansprüche grundsätzlich auch dann bei den Eltern belassen werden, wenn ihre Kindern stationär untergebracht sind, und eine Umleitung des Kindergeldes entsprechend der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes dann zugelassen wird, wenn Eltern für ihre Kinder in Heimen keine oder nur geringe Unterhaltsleistungen erbringen.

Berlin, den 18. Oktober 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion